

Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn

Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
28.03.2024	621.31	Hauptamt Katharina Jacob Tel.: 07157 1293-13	GVV 11.04.24	öffentlich	GVV/005/2024

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) für den Flächennutzungsplan 2030;

- Kenntnisnahme der Informationen aus den nichtöffentlichen Sitzungen in der Gemeinde Steinenbronn**
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung);**
- Wiederholung des am 21.06.2019 gefassten Feststellungsbeschlusses und erneuter Feststellungsbeschluss**

Anlagen

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit
3. Erläuterungsbericht
4. Planteil
5. Landschaftsbericht und Umweltbericht
6. Planteile Landschaftsplan
7. Prüfung Baupotentiale
8. Sitzungsvorlage GRDS-Nr. 2023/058 der Gemeinde Steinenbronn
9. Zusammenfassung der Gedächtnisprotokolle
10. Sitzungsvorlage GRDS-Nr. SV/077/2024 der Stadt Waldenbuch
11. Sitzungsvorlage GRDS-Nr. 2024/043 der Gemeinde Steinenbronn
12. Sitzungsvorlage GVV/004/2019

I. Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt die vorgetragenen Informationen über die in nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeinde Steinenbronn geführten Sachdiskussionen zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung berücksichtigt nach Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gemäß der Anlage 1, 2 und 3 begründenden Stellungnahmen die im Zuge der Rüge des Flächennutzungsplan 2030 entsprechend der Verwaltung abgegeben wurden.
3. Im Übrigen wiederholt die Verbandsversammlung die in der öffentlichen Sitzung am 21.06.2019 gefassten Beschlüsse (als sog. erneuten Feststellungsbeschluss), nämlich
 1. Die Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 erfolgt entsprechend Spalte 3 (Beschlussvorschlag) der Anlage 1 und 2.
 2. Die genehmigungsfähige Fassung des Flächennutzungsplans 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Beschlussfassung gemäß Ziffer 1 ergeben, wird festgestellt.

3. Ziffer 3 des damaligen Beschlussvorschlages hat sich zwischenzeitlich erledigt.
 4. Der Verbandvorsitzende wird beauftragt, den Flächennutzungsplan 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie den Landschaftsplan gemäß § 6 BauGB der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sowie die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung in den Verbandsgemeinden zu veranlassen.
4. Die Verbandsversammlung ordnet an, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn „Flächennutzungsplan 2030“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB mit Rückwirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung - in der Gemeinde Steinenbronn zum 12.12.2019 und in der Stadt Waldenbuch zum 13.12.2019 in Kraft gesetzt wird.

II. Vorberatung

- = Vorberatung im Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 19.03.2024
- = Vorberatung im Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn am 19.03.2024

III. Finanzielle Auswirkungen

- Auswirkungen auf den **Ergebnishaushalt**
- von der Haushaltsplanung abgedeckt unter dem Produkt 51 10 00 00 00

IV. Sachverhalt

In der öffentlichen Sitzung am 14.02.2019 beschloss die Verbandsversammlung u.a., dass die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll, die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH mit der Durchführung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt wird und die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Flächennutzungsplanentwurfes 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB in den Rathäusern der Stadt Waldenbuch und der Gemeinde Steinenbronn für die Dauer eines Monats erfolgen wird. Ort und Dauer sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden in den jeweiligen Amtsblättern mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.02.2019 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 in Form einer Planauslage in den Rathäusern der Stadt Waldenbuch und der Gemeinde Steinenbronn im Zeitraum vom 04.03.2019 bis einschließlich zum 05.04.2019. Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) statt.

Auf die eingegangenen Anregungen zum überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 in Anlage 1 und 2 sowie die jeweilige Stellungnahme der Verwaltung mit Beschlussvorschlag wird verwiesen, ebenso auf die hierzu erfolgten Beratungen in den Verbandsgemeinden.

In der öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 beschloss die Verbandsversammlung sodann folgendes:

1. Die Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 erfolgt entsprechend Spalte 3 (Beschlussvorschlag) der Anlage 1 und 2.
2. Die genehmigungsfähige Fassung des Flächennutzungsplans 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Beschlussfassung gemäß Ziffer 1 ergeben, wird festgestellt.
3. Die Verbandsversammlung beauftragt die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH mit der redaktionellen Erstellung der genehmigungsfähigen Fassung des Flächennutzungsplans 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans und der Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung.
4. Der Verbandvorsitzende wird beauftragt, den Flächennutzungsplan 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie den Landschaftsplan gemäß § 6 BauGB der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sowie die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung in den Verbandsgemeinden zu veranlassen.

Nachdem der Flächennutzungsplan 2030 (FNP 2030) am 27.06.2019 von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Waldenbuch/Steinenbronn beschlossen (Feststellungsbeschluss) worden ist, wurde der FNP 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans gemäß § 6 BauGB durch den Verbandsvorsitzenden an das Landratsamt Böblingen zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt Böblingen hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Waldenbuch/Steinenbronn in öffentlicher Sitzung beschlossene Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn „Flächennutzungsplan 2030“ mit Erlass vom 21.11.2019 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 02.03.1998 genehmigt. Im Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn Nr. 50 vom 12.12.2019 wurde die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn „Flächennutzungsplan 2030“ öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn „Flächennutzungsplan 2030“ in der Stadt Waldenbuch erfolgte am 13.12.2019.

Mit Schreiben vom 14.12.2020 wurde form- und fristgerecht eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht.

Es wurden u.a. folgende Verletzungen gerügt:

- Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen in Steinenbronn
- Die Klausurtagungen im Jahr 2018 und 2019 waren, wie sich auch aus den Tagesordnungen ergibt, Gemeinderatssitzungen.
- Mangelnde Anpassung des FNPs an die Ziele des Landesentwicklungsplans, insbesondere Verstoß gegen die Ziffer 3.1.9 des LEP (Landesentwicklungsplans)
- Berechnungsmethode für Wohnflächen-Bedarfsermittlung

Die von der Gemeinde Steinenbronn in Auftrag gegebene rechtsanwaltliche Prüfung der Rüge hat ergeben, dass die Verfahrensvorschriften nicht vollständig eingehalten wurden. So wurde u.a. gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen, vgl. §

35 Abs. 1 Satz 1 GemO, verstoßen. Die Abgrenzung der Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan erfordert es regelmäßig **nicht**, nichtöffentlich zu verhandeln. Nach der Rechtsprechung widerspricht es Sinn und Zweck des Gebots der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen, wenn in einer nicht öffentlichen Sitzung die Sachdiskussion vorweggenommen und etwa ein Satzungsbeschluss in der anschließenden öffentlichen Sitzung nur noch pro forma gefasst wird. Gleiches gilt für die Vorwegnahme der Sachdiskussion durch eine nicht öffentliche Klausurtagung des Gemeinderates. Beratungen des Gemeinderates, die unter der Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit durchgeführt wurden, infizieren die später in öffentlicher Sitzung erfolgte Beschlussfassung des Gemeinderates dann nicht, wenn in dieser der zugrundeliegende (eigentliche) Willensbildungsprozess des Gemeinderates in seinen Grundzügen offengelegt wird.

Zur Behebung der gerügten Verfahrens- und Formschriften hat die Gemeinde Steinenbronn im Mai 2021 vorsorglich ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB vorbereitet. Grundsätzlich geschieht die Heilung nach § 214 Abs. 4 BauGB durch Wiederholung des Verfahrens vom Stadium des Fehlers ab. Im vorliegenden Fall geschah der Fehler durch den Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen (siehe oben). Daher muss über die wesentlichen Grundzüge der Sachdiskussion sowie über (wesentliche) Argumentationen in der öffentlichen Sitzung informiert werden.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB sind Stellungnahmen, die der Gemeinde bekannt sind, in die Abwägung einzustellen. Deshalb wurde die eingegangene Rüge der Bürger vom 14.12.2020 inhaltlich geprüft, auch um festzustellen, ob der Flächennutzungsplan unverändert erneut beschlossen werden kann, d.h. mit denselben Baugebieten und demselben Flächenbedarf.

Die Stellungnahme wurde von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE), die den FNP 2030 erarbeitet hat, geprüft. In der Anlage 3 ist die Prüfung der Baupotentiale enthalten und mit der empfohlenen Wertung und Behandlung versehen.

Die Prüfung führt zu dem Schluss, dass aufgrund der Stellungnahmen keine Änderungen des Flächennutzungsplans erforderlich werden. Neben Verfahrens- und Formfehlern wurde auch die Wohnflächen-Bedarfsermittlung gerügt.

Um festzustellen, ob der Flächennutzungsplan im Jahr 2024 erneut mit denselben geplanten Wohnbaugebieten und demselben Wohnbauflächenbedarf ausgewiesen werden kann, wurden nunmehr im Vorfeld diese dem Flächennutzungsplan 2030 zugrundeliegenden Annahmen und Herleitungen erneut überprüft und zur Plausibilisierung auch die Entwicklung zwischen 2016 und 2022 herangezogen.

Mit dieser Prüfung wurde das Büro mquadrat beauftragt. Die Prüfung kam zu Ergebnis, dass die im FNP 2030 dargestellten geplanten Wohnbauflächen im Umfang gerechtfertigt und begründet sind und Änderungen der dargestellten geplanten Wohnbauflächen der Gemeinde Steinenbronn im FNP 2030 nicht erforderlich sind. Da aufgrund dieser Ergebnisse keine Änderungen des FNP 2030 notwendig sind, ist auch keine erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchzuführen.

In der öffentlichen Sitzung am 09.05.2023 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn mehrheitlich folgenden Empfehlungsbeschluss für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/ Steinenbronn:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Rüge zum Flächennutzungsplan 2030 abgegebene Stellungnahme entsprechend der Vorlage der Verwaltung (s. Anlage 1) berücksichtigt.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Flächen im Gubseräcker S1 mit 6,4 ha, Wiesenstraße S9 mit 0,6 ha, Gewerbegebiet Maurer IV S4 mit 6,1 ha, Mischbaufläche Maurer IV S10 mit 0,2 ha, Schuppegebiet Äußere Solwiesen S6 mit 2,1 ha, Schopfäcker S11 mit 0,5 ha, Breithut S12 mit 0,8 ha und Maurer S13 mit 0,7 ha in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden und der Flächennutzungsplan 2030 i.d.F. vom 27.06.2019 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans erneut festgestellt wird.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Sitzungsvorlage GRDS-Nr. 2023/058 (siehe Anlage 4) der Gemeinde Steinenbronn verwiesen.

Nachdem in der öffentlichen Sitzung am 09.05.2023 der Bedarf dargestellt und erneut ein Beschluss in öffentlicher Sitzung gefasst worden ist, galt es als nächsten Schritt für die Gemeinde Steinenbronn, über die wesentlichen Grundzüge der damaligen Sachdiskussion sowie über die wesentlichen Argumentationen in der öffentlichen Sitzung zu informieren, damit die Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hinreichend erfüllt sind.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg fordert, dass in der neuen Gemeinderatssitzung die Grundzüge des Willensbildungsprozesses des Gemeinderates offengelegt wird. Weiter wird gefordert, dass zumindest über die wesentlichen Grundzüge der Sachdiskussion sowie über die (wesentlichen) Argumentationen in der öffentlichen Sitzung informiert werden muss (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.07.2020 – 5S 824/18).

Die von der Gemeinde Steinenbronn beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat empfohlen, um den Anforderungen der Rechtsprechung gerecht zu werden, die damals bei den Klausurtagungen anwesenden Gemeinderäte, zumindest aber die Fraktionsvorsitzenden, zu befragen und hierüber ein Gedächtnisprotokoll zu erstellen. Die Gemeindeverwaltung ist dieser Empfehlung nachgekommen und hat mit allen Fraktionsvorsitzenden, die damals bei den Klausurtagungen anwesend waren, sowie mit einem ehemaligen Mitarbeiter der Gemeinde Steinenbronn, der ebenfalls an den Klausurtagungen anwesend war, ein Gespräch geführt und dieses protokolliert.

Kurz zusammengefasst kann festgehalten werden, dass in den gerügten Klausurtagungen über zwei Baugebiete, nämlich das Wohnbaugebiet „Gubser II“ und das Gewerbegebiet „Maurer IV“, sachlich diskutiert wurde, ohne eine Beschlussfassung herbeizuführen.

Die komplette Zusammenfassung der Gedächtnisprotokolle kann der Anlage 5 (öffentlich) entnommen werden. Der Verbandsvorsitzende wird in der öffentlichen Sitzung der Versammlung am 11.04.2024 die Zusammenfassung vortragen.

Da grundsätzlich die Heilung nach § 214 Abs. 4 BauGB durch Wiederholung des Verfahrens vom Stadium des Fehlers ab (BVerwGE 152, 379) geschieht, musste auch der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch die damals in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse wiederholen. Vor diesem Hintergrund

fasste der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024 folgenden Beschluss:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Rüge zum Flächennutzungsplan 2030 abgegebene Stellungnahme entsprechend Anlage 1 berücksichtigt.
2. Der Flächennutzungsplan 2030 i.d.F. vom 27.06.2019 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans wird erneut festgestellt.
3. Im Übrigen wiederholt der Gemeinderat die in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 gefassten Beschlüsse, nämlich
 1. Die Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 erfolgt entsprechend Spalte 3 (Beschlussvorschlag) der Anlage 1 und 2.
 2. Die genehmigungsfähige Fassung des Flächennutzungsplans 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Beschlussfassung gemäß Ziffer 1 ergeben, wird festgestellt.
 3. Ziffer 3 des damaligen Beschlussvorschlages hat sich zwischenzeitlich erledigt.
 4. Der Verbandvorsitzende wird beauftragt, den Flächennutzungsplan 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie den Landschaftsplan gemäß § 6 BauGB der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sowie die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung in den Verbandsgemeinden zu veranlassen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird diesbezüglich auf die GRDS-Nr. SV/077/2024 der Stadt Waldenbuch verwiesen.

Rückwirkendes Inkraftsetzen des Flächennutzungsplans:

Nach § 214 Abs. 4 BauGB kann der Flächennutzungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Da der Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn bereits im Dezember 2019 das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2030 und damit das Wirksamwerden des Flächennutzungsplans 2030 beabsichtigte (siehe oben) und seit den öffentlichen Bekanntmachungen im Dezember 2019 bis zum heutigen Zeitpunkt in der Stadt Waldenbuch neue Bebauungspläne aufgestellt wurden, möchten die Gemeinde Steinenbronn und die Stadt Waldenbuch, dass eine Rückwirkung des Flächennutzungsplans 2030 zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung - in der Gemeinde Steinenbronn zum 12.12.2019 und in der Stadt Waldenbuch zum 13.12.2019 – angeordnet wird. Vertrauensschutzgründe sprechen nicht gegen eine Rückwirkung.

In der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands wird Herr Dr. Helmut Schuster von der Rechtsanwaltskanzlei Birk und Partner auf Wunsch des Verbandsvorsitzenden anwesend sein und eine rechtskonforme Beratung unterstützen.

V. Weitere Vorgehensweise

Vorlage des Flächennutzungsplans 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans gem. § 6 BauGB durch den Verbandsvorsitzenden an die zur Genehmigung zuständige Verwaltungsbehörde mit Antrag auf Genehmigung des FNP 2030 sowie Vorbereitung und Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung durch die Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbands.

gez. Lutz
Verbandsvorsitzender